

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2025/26

- **Termin der Schuleinschreibung: am Mittwoch, 26. März 2025**
- **Beginn der Schulpflicht:**
 - a) für alle **im Vorjahr zurückgestellten Kinder**
 - b) **regulär:** für alle Kinder, die **bis zum 30.9.2025 sechs Jahre alt werden**
(geb. bis 30. 9. 2019) **Ausnahme: EINSCHULUNGSKORRIDOR** (weitere Infos siehe Seite 3)
 - c) **auf Antrag:** für Kinder, die zwischen dem 1.10. und 31.12. sechs Jahre alt werden
 - d) **auf Antrag mit Gutachten:** Kinder, die erst ab dem 1.1.2026 sechs Jahre alt werden
(geb. ab 1.1.2020)

Der Zeitpunkt der Einschulung (Stichtag) ist im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Artikel 37 geregelt.

Die Möglichkeit der Eltern, Anträge auf frühere Einschulung oder Zurückstellung zu stellen, bleibt bestehen.

Häufige Fragen:

- **Was ist für die Einschreibung mitzubringen?**
 - Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich kommen
 - Angaben zur Person (Geburtsurkunde)
 - Nachweis über Schuleingangsuntersuchung und Masernschutz (Bestätigung des Gesundheitsamtes). Falls kein Nachweis vorliegt, Bescheinigung der U9 und Vorlage des Original Impfpasses zur Überprüfung des Masernschutzes.
 - Eltern sollen Schule über Feststellungen informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind
- **Was erfährt die Grundschule vom Kindergarten?**
 - Informationsaustausch nur mit dem Einverständnis der Eltern bzw. durch die Eltern selbst
- **Bis wann müssen Eltern ihre Anträge auf vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung stellen?**
 - Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen.
 - Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schularzt, Informationen vom Kindergarten. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
schulpflichtig	bis 30.9.2019 geborene Kinder	von 01.10.2019 - 31.12.2019 geborene Kinder	ab 1.1.2020 geborene Kinder
<ul style="list-style-type: none"> • Keine weitere Zurückstellung möglich • evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft • Ausnahme: Einschulungskorridor (1.07. – 30.09.) INFOS siehe unten • Bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kigas, eines Vorkurses • Zurückstellung ist einmal möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit kann überprüft werden (§2 Abs.6 GrSO) • Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird überprüft • Schulpsychologisches Gutachten erforderlich

EINSCHULUNGSKORRIDOR

- **Wen betrifft es?**
 - Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt** werden, **können** schulpflichtig werden.
- **Was ist zu beachten?**
 - Die **Kinder durchlaufen** ebenso wie alle anderen Kinder das **Anmelde- und Einschulungsverfahren sowie das Schulspiel**.
 - Die **Schule berät** auf der Grundlage der gewonnenen Ergebnisse die Erziehungsberechtigten und **spricht eine Empfehlung aus**.
 - Die **Erziehungsberechtigten entscheiden** dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.
 - Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie das der Schule **im Schuljahr 2023/24 bis spätestens 10. April schriftlich mitteilen**. Fristverlängerung ist nicht möglich.
 - Geben die Eltern **bis 10. April keine Erklärung** ab, wird ihr **Kind zum kommenden Schuljahr (Schuljahr 2024/25) schulpflichtig**.
- **Weiterhin gilt**
 - Eine Zurückstellung in den Fällen des Art. 37 Abs. 2 oder 4 BayEUG ist weiterhin möglich.
- **Ziel**
 - Stärkung des Elternwillens und der Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern